

ipr CONSULT

INGENIEURGESELLSCHAFT
PAPPON + RIEDEL mbH

WIESENSTRASSE 58
67433 NEUSTADT

TEL (0 63 21) 87 06-01
FAX (0 63 21) 3 10 81
EMAIL info@ipr-consult.de
INTERNET http://www.ipr-consult.de



An unsere Kunden

AS_02

AZ

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

Fr. Dietz /Hr. Göbel

06321/8706-19

01.07.2020



Mehrwertsteuersenkung für den Zeitraum 01.07.2020 – 31.12.2020

Bezüge u.a.:

- 1. 2.tes Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020**
- 2. BMIBH Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft vom 29.06.2020 i. V. m. Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft v. 12.10.2009**
- 3. BingK, Praktische Hinweise und Umsetzungshilfen für Planungsbüros**

GESCHÄFTSFÜHRER:
DIPL.-ING. JÜRGEN GÖBEL

AMTSGERICHT LU FÜR NW HRB 42368
St.Nr. 31/652/1176/2

DEUTSCHE BANK NEUSTADT
KTO.-NR. 0 695 411, BLZ. 546 700 95
IBAN: DE27 5467 0095 0069 5411 00
BIC: DEUTDESM546

ABWASSER
GEWÄSSER
TRINK-/BRAUCHWASSER
INFRASTRUKTUR
ENERGIE & DATEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.06.2020 wurde durch die Bundesregierung ein Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Umsetzung von steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) auf den Weg gebracht. Mittlerweile wurde das Gesetz auch mit kleineren Ergänzungen verabschiedet.

In diesem Gesetz wird unter anderem eine Reduktion des Mehrwertsteuersatzes von 19% auf 16% beschlossen, die für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 gelten soll.

In Bezug 2. wird anschaulich erklärt, welche Anwendungsfälle es im Bereich der Bauwirtschaft und von Planungsleistungen, also dem von uns betroffenen Bereich gibt.

Allgemeiner Grundsatz: „Abnahmedatum bestimmt Mehrwert-Steuersatz für komplette Bau- oder Planungsleistung“

- Ausschlaggebend für den reduzierten Mehrwertsteuersatz wird der Tag der abgeschlossenen Ausführung sein, d.h. bei Baumaßnahmen (= Werklieferung oder Werkvertrag) und Planungsleistungen (= Werkvertrag) der Tag der Abnahme der Bau- oder Planungsleistung.
Auf Teilleistungen trifft dies nur zu, wenn es sich um wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen handelt.
- Bau- oder Planungsleistungen, die in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 abgenommen werden, werden komplett mit 16% abgerechnet.
Alle Bau- und Planungsleistungen mit Abnahme außerhalb dieses Zeitraums werden komplett mit 19% abgerechnet.

Es kommt somit nicht darauf an

- wann der Vertrag geschlossen wurde
- wann eine Rechnung eingegangen ist oder
- wann die Zahlung erfolgt

Projekte mit (geplanter) Abnahme in 2020:

- Abschlagsrechnungen bis 30.06.2020 (Druck-, bzw. Rechnungsdatum) werden mit 19% gestellt und bezahlt.
- Abschlagsrechnungen ab 01.07.2020 werden mit 16% gestellt, wobei die Abschlagsrechnung in einen Teil mit 19% (nämlich in Höhe der Leistung=Zahlung der letzten Abschlagsrechnung) und in einen Teil mit 16% aufgeteilt wird.
- Diese Systematik ist nicht einfach zu verstehen, wird aber durch die Stellung der 16%- Schlussrechnung wieder vereinfacht, da dann die komplette Leistung mit 16% versteuert wird.

Projekte mit (geplanter) Abnahme in 2021

Leistungen, bei denen die geplante Abnahme nach dem 31.12.2020 sein wird, werden weiterhin mit 19% abgerechnet, da ja die Schlussrechnung komplett mit 19% gestellt wird. Abschlagsrechnungen für diesen Fall werden von Anfang an (auch im Zeitraum 01.07. - 31.12.2020) mit 19% gestellt und versteuert.

Teilleistungen bei Planungsleistungen sind z.B

- bei vereinbarten Stufenverträgen LPH 1-4 oder 5-8 u. örtliche Bauüberwachung ggf. separate Betrachtung der LPH 9.
- Bei Stundenverträgen oder Pauschalen könnten natürlich nach Rücksprache entsprechende Abrechnungseinheiten vereinbart werden

Teilleistungen bei Bauleistungen gem. VOB sind z.B

Diese Regelungen gelten für Teilleistungen entsprechend. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Teilleistungen müssen die folgenden vier Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Gesamtleistung handeln.
- Teilleistungen und entsprechende Teilentgelte müssen gesondert vereinbart werden.
- Der Leistungsteil muss gesondert abgenommen bzw. vollendet worden sein (§ 12 Absatz 2 VOB/B).
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (Teilschlussrechnung, § 16 Absatz 4 VOB/B).

Unter einer Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis erfasste Leistungen sind regelmäßig keine Teilleistungen im steuerrechtlichen Sinn. Beispiele für Teilleistungen ergeben sich aus dem BMF „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“ vom 12. Oktober 2009

Die folgenden Regelungen enthalten die Herangehensweise bei Verwendung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes. Für Leistungen, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen, gelten die Regelungen entsprechend.

Auszüge aus Bezug 2 (kursiv):

I. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 abgenommen bzw. vollendet wurden

Für die gesamte Leistung/die vereinbarte Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten, auch wenn die Schlusszahlung/die Teilschlusszahlung erst nach dem 30. Juni 2020 erfolgt.

II. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen wurden und nach dem 30. Juni 2020, jedoch bis spätestens zum 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 16 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch, wenn bereits Abschlagszahlungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer geleistet wurden. Bei langfristigen Verträgen kann das unter Umständen dazu führen, dass der Unternehmer überzahlt ist.

III. Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Für Abschlagszahlungen ist der vom Auftragnehmer angegebene Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Gleiches gilt für Aufträge, die nach dem 30. Juni 2020 begonnen und nach dem 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden.

IV. Leistungsfeststellungen und Abnahmen/Vollendung

Leistungsfeststellungen zur Abgrenzung bereits erbrachter anteiliger Leistungen allein aus Anlass des Steuersatzwechsels sind nicht erforderlich, da es für den Steuersatz nicht darauf ankommt, wann welche Leistungsteile erbracht wurden, sondern allein auf die (Teil)Abnahme bzw. Vollendung.

Soweit es nicht durch vertragsrechtliche, baufachliche oder andere terminliche Zwänge erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit, Leistungen noch vor dem 1. Juli

(teil)abzunehmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, Leistungen bevorzugt zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 (teil)abzunehmen, um sie dem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch unter den haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Angesichts der zwischen Bund und Ländern vereinbarten vollständigen Tragung des verminderten Umsatzsteueraufkommens durch den Bund führt ein „Nichtausnutzen“ des abgesenkten Umsatzsteuersatzes lediglich zu Verschiebungen innerhalb des Bundeshaushalts, der Bundeshaushalt wird jedoch nicht zusätzlich belastet.

Ziel der Umsatzsteuersenkung ist es, die Binnennachfrage zu stärken. Bereits vor dem Beschluss zur Umsatzsteuersenkung abgeschlossene Verträge tragen zum Erreichen dieses Ziels nicht bei.

Anders als bei den früheren Steuersatzänderungen ist die Veranschlagung der Baumaßnahmen mit dem höheren Umsatzsteuersatz erfolgt. Die Differenz der Regelsteuersätze „fehlt“ der Maßnahme somit nicht.

V. Neue Vergabeverfahren

Soweit von Unternehmen bei der Angebotsabgabe unterschiedliche Umsatzsteuersätze angegeben werden, sind die Angebote für die Wertung gleichzustellen. Das heißt, für Aufträge, die voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2020 abgenommen bzw. vollendet werden, ist in allen Angeboten der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zugrunde zu legen und für solche, deren Fertigstellung erst ab dem Jahr 2021 vorgesehen ist, 19 Prozent. Soweit sich gemeinnützige Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen und einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 bzw. 5 Prozent) angeben, ist der zum verwendeten allgemeinen Umsatzsteuersatz korrespondierende ermäßigte Steuersatz zugrunde zu legen.

In der Niederschrift über die Angebotseröffnung ist in der Zusammenstellung der Angebote in Spalte 3 die vom Unternehmer angegebene Angebotssumme einzutragen und in Spalte 7 die Angebotssumme, die sich nach Gleichstellung der Angebote entsprechend Absatz 1 ergibt. Für Angebote, bei denen im Zuge der Gleichstellung der Umsatzsteuersatz angepasst wurde, ist ein entsprechender Hinweis in die Spalte 8 aufzunehmen.

Im Auftragsschreiben ist die Auftragssumme mit dem vom Unternehmer angegebenen Umsatzsteuersatz auszuweisen.

ipr CONSULT

INGENIEURGESELLSCHAFT
PAPPON + RIEDEL mbH

AZ

WIESENSTRASSE 58
67433 NEUSTADT

DATUM 01.07.2020

TEL (0 63 21) 87 06-01
FAX (0 63 21) 3 10 81
EMAIL info@ipr-consult.de
INTERNET <http://www.ipr-consult.de>

SEITE 6

Soweit sich durch die Gleichstellung von Umsatzsteuersätzen eine Verschiebung der Biereihenfolge ergibt, ist dem Bieter, der dadurch vom ersten auf einen nachfolgenden Rang zurückfällt, mit dem Absageschreiben eine Erläuterung zu geben.

- Ende des Zitats aus Bezug 2 -

Gerne können wir diese Vorgehensweise noch einmal mit Ihnen besprechen - bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Brigitte Dietz oder Herrn Jürgen Göbel unter der Telefonnummer 06321/8706-19 bzw. per E-mail an info@ipr-consult.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Freundliche Grüße

ipr Consult
Ingenieurgesellschaft
PAPPON + RIEDEL mbH



Verteiler

0 = Empfänger

1 = Akt ipr

Anlagen